

## Satzung des Vereins:

### **‘Kinderseelen e.V.’**

## **- Verein zur Unterstützung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen -**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintrag des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen **“Kinderseelen e.V. – Verein zur Unterstützung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen“**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth:  
Kinderseelen e.V., c/o Klinikschule Oberfranken, Nordring 2, 95448 Bayreuth
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit sowie die Hilfe und Unterstützung von psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Der Verein unterstützt u.a. Maßnahmen, die geeignet sind, Prävention, Therapie, Nachsorge und Integration von Kindern und Jugendlichen zu fördern, die kinder- und jugendpsychiatrischer Hilfe bedürfen.

Er fördert Einrichtungen, die der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung dienen.

Er fördert Öffentlichkeitsarbeit bzw. diesbezügliche Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Er fördert kinder- und jugendpsychiatrische Fortbildungsmaßnahmen bei Mitarbeitern von Einrichtungen sowie von Betroffenen.

Er fördert den Dialog zwischen allen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie beteiligten Gruppen und Personen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig und unterstützt Personen und Einrichtungen im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 3.2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3** Der Verein kann in besonderen Fällen einmalige Unterstützung gewähren oder auch laufende Zuschüsse zur Verfügung stellen.
- 3.4** Ein Leistungsempfänger hat keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen und andere Unterstützungen kann kein Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.
- 3.5** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.6** Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7** Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.8** Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
- 4.2** Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3** Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 4.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 4.7 Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge wird bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

### **5.1 Vorstand**

- 5.1.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 5.1.2 In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind noch eventuell weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf zu benennen.
- 5.1.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 5.1.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 5.1.5 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und der/den Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

### **5.2 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Grundsätze der Vereinsaktivitäten, sie hat u. a. folgende Aufgaben:
  - 5.2.1.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - 5.2.1.2 den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
  - 5.2.1.3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen,
  - 5.2.1.4 über die Auflösung des Vereins zu beschließen,

- 5.2.1.5 die Höhe des Jahresbeitrages festzulegen,
  - 5.2.1.6 den Vorstand zu wählen,
  - 5.2.1.7 die Kassenprüfer zu wählen.
- 5.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2.3 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.2.4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.2.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Bayreuth.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit gesetzlich zulässig.

Bayreuth, 19.06.2013